

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Isabell Zacharias SPD**

vom 12.05.2010

Lebenssituation der Muslime in Bayern

Basis für das Zusammenleben unterschiedlicher Kulturen und Religionen im Freistaat Bayern sind die Werte des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung. Dazu gehört die freie und individuelle Ausübung der Religion und Weltanschauung. Neben Christentum und Judentum gehört der Islam zu den drei großen Buchreligionen. In Bayern haben nach Angaben des Bayerischen Sozialministeriums rund 2,36 Millionen Menschen (ca. ein Fünftel der Bevölkerung) einen Migrationshintergrund. Viele dieser Bürgerinnen und Bürger mit Migrationshintergrund bekennen sich zum Islam. Nach dem Christentum ist der Islam die zweitgrößte Glaubensrichtung in Deutschland und ihr gebührt deshalb ein fester Platz in der Gesellschaft. Die Lebenssituation der Muslime in Bayern sollte dieser Tatsache Rechnung tragen. Die Mehrheit der muslimischen Gläubigen tritt für ein friedliches Miteinander und einen konstruktiven Dialog der Religionen ein. Eine erfolgreiche Integration der bayerischen Muslime ist dann gegeben, wenn eine Kultur der Anerkennung vorherrscht, die kulturelle Vielfalt nicht leugnet und kulturelle Unterschiede als Möglichkeit neuer Gemeinsamkeit begreift.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele Muslime leben insgesamt in Bayern?
 - 1.1 Welchen islamischen Glaubensrichtungen gehören die in Bayern lebenden Muslime an?
 - 1.2 Wie groß ist die Mitgliederzahl der jeweiligen Glaubensrichtungen in Bayern?
 - 1.3 In welchen islamischen Organisationen und Verbänden organisieren sich die bayerischen Muslime und für wie viele Mitglieder können diese Organisationen jeweils sprechen?
2. Wie viele Moscheen und muslimische Gebetsstätten gibt es momentan in Bayern?
 - 2.1 An welchen Standorten befinden sich im Freistaat Bayern Moscheen?
 - 2.2 Liegen der Staatsregierung Angaben zur Zahl der Besucher islamischer Gottesdienste in Bayern vor?
 - 2.3 Wie ist die Relation zwischen der Anzahl der Gläubigen und der Anzahl der Moscheen?

3. Wo besteht in Bayern derzeit Bedarf am Bau neuer Moscheen?
 - 3.1 Aus welchen Quellen wird der Bau neuer Moscheen in Bayern finanziert?
 - 3.2 Wie viele Imame gibt es momentan in Bayern?
 - 3.3 Wer ist für die Ausbildung und Entsendung der Imame zuständig?
4. Welche religiösen Feiertage sind für die in Bayern lebenden Muslime bzw. islamischen Religionsgemeinschaften von Bedeutung?
 - 4.1 Inwieweit wird auf die islamischen Feiertage in den öffentlichen Schulen, in der öffentlichen Verwaltung und in den Betrieben Rücksicht genommen?
 - 4.2 Haben Muslime in Bayern die Möglichkeit, ihre verstorbenen Angehörigen hierzulande nach islamischem Ritus zu bestatten?
 - 4.3 Sind die rechtlichen Vorgaben für Bestattungsdienste und die Friedhofsordnungen in Bayern so geregelt, dass sie den religiös-kulturellen Bedürfnissen der Muslime Rechnung tragen?
5. Existiert in Bayerns Justizvollzugsanstalten im Strafvollzug bzw. im Rahmen der Untersuchungshaft eine seelsorgerische Betreuung für Muslime?
 - 5.1 Existiert in bayerischen Krankenhäusern und Altenheimen eine seelsorgerische Betreuung für Muslime?
 - 5.2 Wird beim Angebot der Kranken- und Pflegedienstleistungen im Freistaat auf die religiös-kulturellen Bedürfnisse der Muslime Rücksicht genommen?
6. Welche islamischen Organisationen sind in Bayern als Religionsgemeinschaften anerkannt bzw. genießen die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts?
 - 6.1 Tritt die Staatsregierung für eine Gleichstellung und religionsrechtliche Integration der islamischen Glaubensgemeinschaften hierzulande ein?
 - 6.2 In welchem Umfang werden von islamischen Religionsgemeinschaften in Bayern in freier Trägerschaft Krankenhäuser, Altenheime, Kindergärten und Schulen betrieben, und in welchem Umfang werden die von islamischen Religionsgemeinschaften wahrgenommenen karitativen Aufgaben durch staatliche Leistungen unterstützt?
 - 6.3 Unterstützt die Bayerische Staatsregierung die Errichtung eines islamischen Zentrums in Bayern, das sogenannte „Zentrum für Islam in Europa – München“ (Ziem), welches eine Moschee und eine Schule zur Ausbildung islamischer Geistlicher umfassen soll?

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 18.08.2010

Vorbemerkung der Staatsregierung:

Der Islam ist als eine der großen Weltreligionen auch im Freistaat Bayern verbreitet. Seine Anhänger und seine Organisationen genießen in Bayern verfassungsrechtlich garantierte Religionsfreiheit, soweit sich ihre Aktivitäten nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen die Strafgesetze richten. Sie haben dieselben Rechte wie die Anhänger und Organisationen anderer Religionen oder Weltanschauungen. Die Ausübung der Religion ist frei; sie muss staatlichen Stellen nicht angezeigt werden. Deshalb existieren keine amtlichen Verzeichnisse über Anhänger des Islam, über muslimische Organisationen, Gebetshäuser oder Geistliche. Staatliche Stellen verfügen lediglich über partielle Erkenntnisse in Einzelfällen, etwa in Verwaltungsverfahren, in gerichtlichen Verfahren oder im Bereich der Sicherheitsbehörden. Im Übrigen können sich staatliche Erkenntnisse lediglich auf die allgemein zugänglichen Quellen stützen. Die Bundesregierung hat in zwei Großen Anfragen unter Einbeziehung von Auskünften aus den Ländern detaillierte Fragen zum Islam in Deutschland (Antwort der Bundesregierung vom 08.11.2000, Drucksache des Deutschen Bundestags 14/4530) und zum Stand der rechtlichen Gleichstellung des Islams in Deutschland (Antwort der Bundesregierung vom 18.04.2007, Drucksache des Deutschen Bundestags 16/5033) beantwortet. Die Fragen der vorliegenden Schriftlichen Anfrage sind z. T. fast wortgleich mit Fragen, die der Bundesregierung in den Großen Anfragen gestellt wurden. Die Antworten der Bundesregierung werden daher für die nachfolgende Beantwortung mit herangezogen. Neuere Informationen enthält die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Deutschen Islam-Konferenz 2009 herausgegebene Studie „Muslimisches Leben in Deutschland“, auf die sich die Beantwortung ebenfalls stützt.

Zu 1.:

Die genaue Zahl der in Bayern lebenden Muslime ist der Staatsregierung nicht bekannt. Die in der Vorbemerkung genannte Studie „Muslimisches Leben in Deutschland“ kommt zu dem Ergebnis, dass deutschlandweit insgesamt 3,8 bis 4,3 Millionen Muslime leben. Für Bayern kommt die Studie auf einen Anteil von 13,2 Prozent. Dies würde eine Zahl zwischen 500 000 und 570 000 bedeuten.

Zu 1.1:

Die in Bayern lebenden Muslime gehören im Wesentlichen den Glaubensrichtungen der Sunniten, der Schiiten und der Ahmadien an. Die Gruppe der Aleviten unterscheidet sich in ihren eigenen Auffassungen deutlich vom gemeinsamen Glaubensgut der meisten islamischen Richtungen. Die Zugehörigkeit des Alevitentums zum Islam ist deshalb – auch unter Aleviten selbst – umstritten. In den Antworten der Bundesregierung zu den Großen Anfragen und in der Studie „Muslimisches Leben in Deutschland“ werden sie jedoch im gegebenen Zusammenhang mit angeführt.

Zu 1.2:

Nach der Studie „Muslimisches Leben in Deutschland“ ist

deutschlandweit die sunnitische Glaubensrichtung mit 74,1 Prozent am stärksten vertreten. Der Anteil der Aleviten beträgt danach 12,7 Prozent, der der Schiiten 7,1 Prozent und der der Ahmadien 1,7 Prozent. Der Rest teilt sich auf kleinere Glaubensrichtungen auf. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Anteile der verschiedenen Glaubensrichtungen in Bayern nicht wesentlich hiervon abweichen.

Zu 1.3:

Die vier zahlenmäßig größten Organisationen auf Bundesebene sind

- die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e. V. (DITIB)
- der Zentralrat der Muslime in Deutschland e. V. (ZMD)
- der Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland
- der Verband der Islamischen Kulturzentren (VIKZ).

Diesen Organisationen gehören auch bayerische Muslime an. 2007 haben die genannten Organisationen einen „Koordinationerrat der Muslime in Deutschland (KRM)“ gegründet.

Nur eine Minderheit unter den Muslimen gehört rechtlich einem der Mitgliedsvereine innerhalb der Organisationen an. Nach der Studie „Muslimisches Leben in Deutschland“ geben 20 Prozent der Befragten an, Mitglied in einem religiösen Verein oder einer Gemeinde zu sein. Auch wenn die Zahl der Besucher der muslimischen Gebetsgottesdienste deutlich höher ist als die Mitgliederzahl der jeweiligen Vereine, können die Organisationen nur für ihre Mitglieder sprechen.

Zu 2. und 2.1:

Nach den von der Bundesregierung in ihrer Antwort BT-Drs. 16/5033 wiedergegebenen Schätzungen soll es zum Zeitpunkt der Antwort (2007) deutschlandweit insgesamt ca. 2.600 muslimische Gebetsstätten gegeben haben, von denen ca. 150 als klassische Moscheen zu bezeichnen sind. Die Staatsregierung verfügt über keine statistischen Angaben über die Zahl der Moscheen und Gebetsstätten in Bayern. Sie geht jedoch von etwa 400 Moscheen bzw. muslimischen Gebetsstätten aus, die regelmäßig genutzt werden. Eine Liste der Standorte ist – wie in der Vorbemerkung dargelegt – nicht verfügbar.

Zu 2.2 und 2.3:

Die Staatsregierung verfügt über keine gesicherten Zahlen hinsichtlich der Besucher islamischer Gottesdienste in Bayern. Nach der Studie „Muslimisches Leben in Deutschland“ ist auf der Grundlage einer Befragung zu beobachten, dass ein gutes Drittel der befragten Muslime mehrmals im Monat oder häufiger religiöse Veranstaltungen oder Gottesdienste besucht. Jedoch bestehen zwischen den Herkunftsregionen starke Unterschiede.

Zu 3.:

Der Bedarf für den Bau neuer Moscheen wird allein von den Muslimen selbst bestimmt. Es ist nicht Aufgabe des religiös-weltanschaulich neutralen Staates, Bedarfserhebungen durchzuführen.

Zu 3.1:

Vonseiten des Freistaats Bayern werden mit Ausnahme von Synagogen und jüdischen Gemeindezentren keine Baumaß-

nahmen von oder an Gotteshäusern gefördert. Eine finanzielle Beteiligung des Staates an den Kosten für den Bau einer Moschee erfolgt daher nicht. Soweit der Staat für Baumaßnahmen an kirchlichen Gebäuden aufkommt, beruht dies entweder auf konkreten (einklagbaren) Rechtsverpflichtungen oder – bei staatseigenen Gebäuden – auf dem Eigeninteresse des Staates an der Erhaltung seines Eigentums. Die Finanzierung des Baus von Moscheen ist deshalb Aufgabe des Bauherrn. Die Förderer und Geber von Spenden im Einzelnen sind der Staatsregierung nicht bekannt.

Zu 3.2:

Die Zahl der Imame in Bayern ist der Staatsregierung nicht bekannt. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass für jede Moschee ein Imam zur Verfügung steht, wobei nur ein Teil der Imame die Tätigkeit hauptberuflich ausübt.

Zu 3.3:

Gemäß Art. 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) i. V. m. Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) und Art. 142 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Bayern (BV) ordnen und verwalten Religionsgemeinschaften ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes und verleihen ihre Ämter ohne staatliche Mitwirkung. Dieses Selbstverwaltungsrecht umfasst auch die Auswahl von Imamen und die Entscheidung über Art und Ausmaß deren Vor-, Aus- und gegebenenfalls Weiterbildung. Für die Ausbildung und Entsendung der Imame sind die muslimischen Gemeinschaften selbst zuständig. Imame sind nach traditionellem islamischen Verständnis diejenigen, die als Vorbeter dem gemeinsamen Gebet vorstehen. Eine besondere Schulbildung oder eine akademische Ausbildung ist hierfür nicht erforderlich. Imame werden in der Regel aus den islamischen Ländern angeworben. Vom VIKZ ist bekannt, dass er eine eigene Ausbildungseinrichtung in Deutschland betreibt. Die Imame der DITIB unterstehen dem türkischen staatlichen Präsidium für Religionsangelegenheiten (Dyanet); sie werden vom türkischen Staat ausgebildet, besoldet und nach Deutschland entsandt. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der in der Vorbemerkung genannten Antwort der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 16/5033.

Zu 4.:

Von der Vielzahl religiöser Feste im muslimischen Bereich haben allgemeine Bedeutung das Fest des Fastenbrechens (Ramazan Bayrami) am Ende des Fastenmonats Ramadan und das Opferfest (Kurban Bayrami) während des Wallfahrtsmonats. Für Schiiten (und Aleviten) ist der Aschuratag (Gedenktag an die Leiden des Imams Husayn) von großer Bedeutung. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 16/5033, verwiesen.

Zu 4.1:

Gemäß Nr. 4 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 13. Juni 1978 über die Auswirkungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage sowie anderer religiöser und nationaler Feiertage auf den Unterricht an den Schulen (Nr. A/1-8/70413, KMB I S. 434, geändert durch Bek. Nr. III/2-

S4406-8/47473 v. 03.11.1993, KWMB I S. 630) sind muslimische Schülerinnen und Schüler an den religiösen Festen Ramazan Bayrami und Kurban Bayrami jeweils für die ersten beiden Tage von der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen befreit.

Darüber hinaus sehen die Schulordnungen der verschiedenen Schularten vor, dass den Schülerinnen und Schülern ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben ist, und dass Schülerinnen und Schüler auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden können, vgl. etwa § 36 Abs. 3 der Schulordnung für die Grund- und Hauptschulen (Volksschulen) in Bayern (Volksschulordnung – VSO), § 39 Abs. 3 der Schulordnung für die Realschulen (Realschulordnung – RSO), § 37 Abs. 3 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO).

Im Bereich der öffentlichen Verwaltung können muslimische Bedienstete an muslimischen Feiertagen nach allgemeinen Regeln (Erholungsurlaub, unbezahlter Sonderurlaub, Dienstbefreiung für geleistete Mehrarbeit etc.) vom Dienst freigestellt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Für die Freistellung in Betrieben sind die deutschlandweit geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen maßgebend.

Zu 4.2 und 4.3:

In Bayern existieren keine Friedhöfe in muslimischer Trägerschaft, da nach dem Bestattungsgesetz nur juristische Personen des öffentlichen Rechts Träger von Friedhöfen sein können, es aber keine islamische Glaubensgemeinschaft mit diesem Status gibt. Jedoch bestehen auch für islamische Glaubensangehörige keine rechtlichen Hindernisse, ihre Verstorbenen auf gemeindlichen oder kirchlichen Friedhöfen bestatten zu lassen. Die Gemeinden sind allerdings nicht verpflichtet, spezielle Friedhöfe für islamische Glaubensangehörige einzurichten oder bestimmte Friedhofsbereiche für die Bestattung islamischer Verstorbener vorzuhalten. Muslime dürfen religiöse Handlungen, Gottesdienste und Seelsorge in Friedhöfen und Bestattungseinrichtungen durchführen, solange die Vorgaben des bayerischen Bestattungsrechts eingehalten werden.

Zu 5.:

In den bayerischen Justizvollzugsanstalten wird die seelsorgerische Betreuung für Gefangene muslimischen Glaubens gemäß Art. 178 Abs. 2 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung (Bayerisches Strafvollzugsgesetz – BayStVollzG) durch ehrenamtlich tätige Seelsorger gewährleistet.

Zu 5.1 und 5.2:

Es liegt in der innerbetrieblichen Organisationsfreiheit der Krankenhausträger, eine seelsorgerische Betreuung und andere spezifische Angebote für Muslime bereitzustellen. Beispielsweise gibt es beim Städtischen Klinikum München ein Fachreferat Interkulturelle Versorgung, das verschiedene

Serviceangebote für Menschen anderer Kulturen und Sprachen anbietet. Zu diesem Angebot gehören auch muslimische Gebetsräume am Klinikum Schwabing; an den anderen Standorten des Städtischen Klinikums München sind solche Gebetsräume geplant.

In vielen Altenpflegeeinrichtungen gibt es bis jetzt noch keine muslimischen Bewohner. In den Einrichtungen, in denen muslimische Bewohner leben, organisieren z. T. die Angehörigen dieser Heimbewohner eine solche Betreuung selbst oder es wird auf Wunsch eine solche Betreuung von der Einrichtung vermittelt. Vereinzelt besteht ein enger Kontakt zu muslimischen Gemeinden. Z. B. besuchten Seniorenclubleiter die örtliche Moschee, es wurde ein Mitglied der islamischen Gemeinde in den Seniorenbeirat gewählt, und es wird Kontakt zum Imam gehalten. Dieser wird (wie christliche Geistliche) in die Einrichtung geholt, wenn Bedarf ist. Da die Anzahl der Muslime in den Alten- und Pflegeeinrichtungen zunehmen wird, sehen einzelne Einrichtungsträger mittelfristig einen Bedarf, ein Konzept für Altenpflegeeinrichtungen zu entwickeln, das den eventuell vorhandenen besonderen Bedürfnissen der islamischen Mitbürger Rechnung trägt.

Soweit derzeit bekannt, bestehen in den Kliniken der bayerischen Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung selbst keine seelsorgerischen Betreuungsangebote für Muslime. Zum Teil wird jedoch bei Bedarf Kontakt zu entsprechenden Einrichtungen in den Gemeinden an den jeweiligen Klinikstandorten hergestellt bzw. auf Wunsch der Transport in eine nahe gelegene Moschee durchgeführt.

Im Übrigen ist nicht bekannt, inwieweit in bayerischen Krankenhäusern seelsorgerische Angebote für Muslime bestehen. Eine Auskunftspflicht der Krankenhäuser über innerbetriebliche Angelegenheiten besteht nicht.

Zu 6.:

Eine abstrakte „Anerkennung als Religionsgemeinschaft“ ist im deutschen Recht nicht vorgesehen. Der Begriff „Religionsgemeinschaft“ spielt lediglich als Tatbestandsmerkmal von Rechtsbestimmungen (z. B. Art. 7 Abs. 3 GG) eine Rolle. So ist etwa innerhalb des Verfahrens zur Einführung eines Religionsunterrichts zu prüfen, ob der Antragsteller die Voraussetzungen einer „Religionsgemeinschaft“ erfüllt. In Bayern besitzt keine islamische Organisation die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Zu 6.1:

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, genießen muslimische Gläubige und muslimische Organisationen in Bayern die verfassungsrechtlich garantierte Religionsfreiheit, soweit sich ihre Aktivitäten nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen die Strafgesetze richten. Das verfassungsrechtliche System ermöglicht die freie Entfaltung aller Religionsgemeinschaften. Voraussetzung für die Teilhabe an unterschiedlichen Angeboten im staatlichen Recht (z. B. Religionsunterricht, Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts) ist je nach Zusammenhang jedoch eine hinreichende strukturelle Verfasstheit der betreffenden Religionsgemeinschaft. Der Islam ist traditionell nicht wie die christlichen Kirchen oder die jüdischen Gemeinschaften verfasst. Er kennt keine mitgliedschaftliche Struktur. Diese Unterschiede findet der Staat vor. Es ist Sache der in Deutschland lebenden Muslime, dem deutschen Staatskirchenrecht gerecht werdende Strukturen zu entwickeln.

Zu 6.2:

In Bayern werden von islamischen Religionsgemeinschaften oder sonstigen islamischen Organisationen keine Krankenhäuser, Altenheime, Kindergärten oder private Ersatz- oder Ergänzungsschulen in freier Trägerschaft unterhalten.

Bei den Einrichtungen gemäß § 34 SGB VIII ist bislang nur der Verband Islamischer Kulturzentren (VIKZ) aufgetreten. Der VIKZ bzw. an ihn angeschlossene, aber rechtlich eigenständige Vereine betreiben in Bayern fünf Schülerwohnheime mit insgesamt rd. 130 Plätzen (München, Ingolstadt, Würzburg sowie zwei Einrichtungen in Schrobenhausen). Die islamischen Schülerwohnheime erhalten keine staatlichen Leistungen (ebenso wie Jugendwohnheime anderer Träger).

Zu 6.3:

Solange keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen verfolgt werden, ist die Verwirklichung des Projekts „Zentrum für Islam in Europa – München (ZIEM)“ allein eine Angelegenheit der beteiligten Muslime und der Landeshauptstadt München. Da die bekannt gewordenen Planungen noch wenig konkret sind, stellt sich die Frage einer Unterstützung durch die Staatsregierung derzeit nicht.